



Vertrag und Reglement der Bootsgemeinschaft Yachten

Dieser Vertrag und Reglement regelt die Nutzungsgemeinschaft. Der Segelclub Zürcher Seen (nachfolgend **SCZS**) stellt seine Dyas und Sun Way 21 den Mitgliedern der Bootsgemeinschaft (nachfolgend **Mitglied/Mitglieder**) zur Nutzung gemäss untenstehendem Reglement zur Verfügung. Die Boote sind Eigentum des SCZS. Das Reglement wird vom Vorstand des SCZS in Kraft gesetzt.

Voraussetzung:

Mitglieder der Bootsgemeinschaft sind Inhaber des D-Scheines und Aktivmitglied im SCZS. Für neue Mitglieder, die den D-Schein nicht in der Segelschule Zwick gemacht haben, ist zudem eine Aufnahmeprüfung bzw. ein Vorsegeln Pflicht.

Nutzungsreglement:

- Das Boot darf nur nach **Vorreservation** benutzt werden. Die Verfügbarkeit des Bootes ist auf dem Reservationskalender unserer Webseite einsehbar. Die Buchung wird durch das Mitglied selbst im Kalender vorgenommen. Reservationen können frühestens eine Woche vor der Benutzung gemacht werden. Das Boot ist pünktlich zum Bojenplatz oder vereinbarten Übergabeort zurückzubringen.
- Die Benutzer und Mitglieder benutzen das Schiff nach den Regeln der Seemannschaft! Die Mitglieder verpflichten sich zu **sorgfältigen** und **sachgemässen** Gebrauch der Boote. Sie wissen, wie sie sich im Notfall, Wetterumschwung, Blitzschlag usw. zu verhalten haben.
- Mitglieder dürfen das Boot nur benutzen, wenn Sie während der Benutzungszeit, **selber** immer an Bord sind. Das Boot darf nicht an andere Personen zur Benutzung weitergegeben werden, die nicht Mitglied in der Bootsgemeinschaft sind!
- Der/Die **Schiffsführerin** ist immer das Mitglied, das in der Bootsgemeinschaft den Vertrag unterzeichnet hat, ausser der/die Schiffsführerin werde während der Segelfahrt plötzlich unfähig (Notfall) das Boot weiterzuführen.
- Das Boot darf bis und mit **4 Beaufort** benutzt werden. Steigt die Windstärke weiter an, muss die Crew das Boot unverzüglich an den nächst sicheren Ort (Hafen, Liegeplatz usw.) bringen! Ist die Sturmwarnung (90x) eingeschaltet, darf das Boot nicht benützt werden.
- Die Mitglieder verpflichten sich unmittelbar vor Benutzung des Schiffes einen **Wetterbericht einzuholen**. Sie kennen zudem die Gefahren eines Kaltfrontdurchzuges, einer flachen Druckverteilung in einem Hoch (Wärmegewitter) und die der Bise genau!
- **Schäden / Defekte:** Bei Schäden oder Defekten ist der **Chef Clubboote** sofort zu informieren, damit der Schaden behoben oder die defekten Teile ersetzt werden können! Er entscheidet über die Information via Chat Gruppe. Es darf keine Gefahr in Bezug auf Schäden oder defekten Teile wissend an den nächstfolgenden Benutzer weitergegeben werden! Schäden, die nicht gemeldet werden, werden dem vorgängigen Benutzer zugerechnet. Siehe auch Punkt Schadenfall. Zwecks raschem Austausch von Informationen wird eine WhatsApp Gruppe verwendet.
- Das Boot muss in sauberem, ordnungsgemässen und betriebssicherem **Zustand** abgestellt werden. Die Ausrüstung ist gemäss Stauplan zu verstauen.
- Es besteht kein Anrecht auf eine bestimmte Anzahl **Benutzungstunden** des Segelboots pro Jahr



- Sämtliche Kosten der Mitgliedschaft (siehe Beitrag) müssen vor **Erstgebrauch** des Bootes bezahlt sein. Bei Nichtgebrauch des Bootes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Betrages.
- Das Boot darf ausschliesslich für **private** Zwecke verwendet werden. Die Verwendung für Segelunterricht und andere gewerbsmässige Zwecke ist nicht gestattet.
- Bei wiederholter **Verletzung** des Vertrags und des Reglements kann der SCZS dem Verursacher das weitere Benutzen des Schiffes ohne Rückerstattung des bezahlten Beitrags verbieten.

Kosten:

Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 550.- pro Jahr und Mitglied und deckt folgende Kosten:

- **Laufende Kosten:** Bojenplatz, Winterplatz, Versicherung, Steuern, Kleinmaterial, Unterhalt des Bootes, Verschleissteile ersetzen, kleine Reparaturen, Aus- und Einwassern (unter Mithilfe der Mitglieder, siehe Mitarbeit) etc.
- **obligatorisches Einsegeln:** an einem der offiziellen Termine (ansonsten separat zu bezahlen)
- **Erneuerungsfonds:** um die grösseren nicht jährlich anfallenden Investitionen (z.B. Abdeckblache, Segel, grössere Reparaturen etc. sowie die Abschreibungen zu tätigen, wird durch den SCZS ein separater für die Bootsgemeinschaft zweckgebundener Erneuerungsfonds eröffnet und geführt.
- Eine zusätzliche Teilnahme in der Bootsgemeinschaft **Jolle** ist zum halben Preis (50%) möglich.
- **Mitarbeit:** Die Mitglieder verpflichten sich (obligatorisch) jährlich vor Beginn der Saison an einer kostenpflichtigen Instruktion, die im Nutzungsbeitrag inbegriffen ist, teilzunehmen. Die Dauer der Instruktion beträgt in der Regel ca. 3 Stunden. Der Vorstand entscheidet über die Person des Instructors. Dieser muss im Segeln sehr erfahren und mit dem Boot vertraut sein.

Vertragsdauer, - ende:

Der Vertrag ist zeitlich **unbegrenzt** und erneuert sich jährlich automatisch. Er kann auf Wiederruf per Jahresende beendet werden. Während der Segelsaison kann der Vertrag beendet werden. Es erfolgt jedoch keine Rückerstattung des einbezahlten Beitrags. Die Dauer der Segelsaison wird jährlich situativ durch den Chef Clubboote bestimmt.

Die vorausgesetzte und damit obligatorische Mitgliedschaft im Segelclub Zürcher Seen läuft separat und ist zeitlich ebenfalls nicht beschränkt. Sie muss nach deren Regeln, Statuten separat gekündigt werden.

Bussen:

Alle amtlichen Bussen müssen vom verantwortlichen Schiffsführer d.h. Mitglied selbst bezahlt werden.

Schadenfall/Versicherung:

Für das Boot besteht eine Haftpflichtversicherung (deckt Schäden an anderen Booten) und eine Vollkaskoversicherung (deckt Schäden am eigenen Boot) mit CHF 1'000.- Selbstbehalt. Eigene Schäden müssen ggf. durch Reparaturmitarbeit des Verursachers behoben werden und haben zudem, je nach Art der Schadensverursachung infolge Verletzung der guten Seemannschaft, eine Kostenübernahme/-beteiligung zur Folge. Der Chef Clubboote entscheidet über die Art und Umfang der Reparatur. Das Mitglied der Bootsgemeinschaft trägt für eigene Schäden und Schäden an anderen Booten einen Selbstbehalt von CHF 1'000.- pro Schadensfall. Abnutzungsschäden gehören nicht dazu.

Unfallversicherung:



Segelclub Zürcher Seen SCZS

Bootsgemeinschaft Yachten

Die Mitglieder und mitgeführten Personen sind selber verantwortlich für ihre Unfallversicherung

Haftungsansprüche:

Die Mitglieder, können keine Haftungsansprüche an den Bootseigentümer geltend machen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Benutzer die Voraussetzungen zu erfüllen und mit dem Vertrag, Reglement und den Konditionen einverstanden zu sein.

Bootseigentümer:

Segelclub Zürcher Seen SCZS
vertreten durch den Chef Clubboote

Thomas Fuster

Weiherweg 19

8604 Volketswil

079 405 26 74

thomas.fuster@gmx.ch

Mitglied der Bootsgemeinschaft:

Vorname Name:

Adresse:

PLZ Ort:

Telefon:

eMail

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift